

Mémorial  Memorial
du des
Grand-Duché de Luxembourg. Großherzogtums Luxemburg.

Jeudi, 27 août 1914.

N^o 60.

Donnerstag, 27. August 1914.

Erratum. — L'arrêté concernant le repos hebdomadaire — Mém. du 22 août 1914, n^o 59, p. 941 — art. 11, vise erronément l'art. 10: il faut lire 9 (16^e ligne).

Berichtigung. — Der Beschluß über den wöchentlichen Ruhetag — Mem. vom 22. August 1914, S. 941 — erwähnt in Art. 11 (9. Seite) irrtümlich den Art. 10 anstatt Art. 9.

Beschluß vom 22. August 1914, betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen I vom 7. August 1908 zu dem Gesetze über die Kontrolle des aus dem Zollausland eingehenden Fleisches vom 28. März 1903.

Der General-Direktor der Finanzen,
und der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 28. März 1903, betreffend die Kontrolle des aus dem Zollauslande eingeführten Fleisches, der Ausführungsbestimmungen I vom 7. August 1908, sowie des Vertrags zwischen dem Großherzogtum und dem Deutschen Reiche vom 14. Mai 1904, wegen gegenseitiger Zulassung des zum menschlichen Genuß bestimmten Fleisches zum freien Verkehr;

Beschließen:

Art. 1. Die nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen I vom 7. August 1908 (Memorial 1908, S. 618) treten am 1. September 1914 in Kraft.

I. Der § 29 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2b sind die Worte „oder Rosmarinöl“ und im Abs. 3 die Worte „1 kg Rosmarinöl“ zu streichen;

hinter dem Worte „(Birfenteer)“ ist hinzuzufügen:

a) im Abs. 2b:

„stark riechendem oder tief dunkel gefärbtem Maschinenschmieröl (Zylinderöl) oder mit flüchtigem Terpeneol von der Dichte 0,938 bis 0,940 bei 15 ° C und dem Siedepunkt unter gewöhnlichem Drucke bei 216 bis 219 ° C“;

b) im Abs. 3:

„5 kg stark riechendes oder tief dunkel gefärbtes Maschinenschmieröl (Zylinderöl), 1 kg flüchtiges Terpeneol von den in Abs. 2b angegebenen Eigenschaften“.

II. Die auf die Erfschinschau bezüglichen Vorschriften werden geändert wie folgt:

Im § 18 Abs. 1 unter IB erhält der bisherige Wortlaut von „an Stelle“ bis zum Schlusse folgende Fassung:

„an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr solcher trichinösen Schweine zu gestatten, bei welchen durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellpfeilern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers aus diesem entnommenen Präparaten in weniger als 6 Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippentelle des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in weniger als 12 Präparaten Trichinen festgestellt sind, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inland vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;“

Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen I (Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen).

1. Im § 1 ist zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz einzufügen:

„Zulässig ist auch die Anwendung eines Trichinostops, das bei 70—80facher Vergrößerung ein Gesichtsfeld von mindestens 110—115 cm Durchmesser gibt und gleichfalls die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.“

2. Im § 2 werden die Worte „18 Minuten“ ersetzt durch die Worte „10 Minuten“; außerdem erhält der § 2 die nachstehenden Zusätze:

„Bei der Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippentelle des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung, einschließlich der Herstellung der Präparate, mindestens 20 Minuten zu verwenden.“

Erfolgt die Untersuchung mit dem Trichinostop, so sind auf die Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, mindestens 6 Minuten, bei Benutzung von Ersatzproben aus dem Rippentelle des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 5 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 8 Minuten zu verwenden.“

3. Im § 4 werden Abs. 1 und 2 gefaßt wie folgt:

„Die Proben sind bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen je in der Mindestgröße einer Haselnuß aus den beiden Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen) am Übergang in den fetthigen Teil zu entnehmen.“

In Fällen, in denen die Zwerchfellpfeiler etwa abhanden gekommen sind, sind zwei gleich große Proben aus dem Rippentelle des Zwerchfells (Kronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. In Fällen, in denen nur ein Zwerchfellpfeiler vorhanden ist, ist aus diesem eine doppelhaselnußgroße Probe zu entnehmen“;

ferner wird im Abs. 3 hinter „Proben“ eingeschaltet:

„je in der Mindestgröße einer Bohne“.

4. Im § 5 ist an Stelle der Worte „Von jeder“ bis „auszuschneiden“ zu setzen:

„Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, bei einzelnen Fleischstücken 6, mithin im ganzen 18, bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen beim Vorhandensein beider Zwerchfellpfeiler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers 14 haserkorngroße Stücker aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang in sehnige Teile auszuscheiden.“

ferner ist nachstehender Abs. 2 anzufügen:

„Müssen bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen der Rippen- oder die Bauchmuskeln zur Probeentnahme verwendet werden (§ 4 Abs. 2), so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haserkorngroße Stücker auszuschneiden.“

5. Der § 6 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat bei 70- bis 80facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmusteret wird.

Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskop nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.“

6. Im § 7 wird Abs. 2 gestrichen und dem Abs. 1 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Von ganzen Schweinen sind in diesem Falle Proben auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln zu entnehmen und zu untersuchen. Ist nach Lage der Sache, namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine, eine Verwechslung der Geschlinge der verdächtigen Schweine mit denen unverdächtigere Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben von sämtlichen hiernach in Betracht kommenden Schweinen zu entnehmen und zu untersuchen. Auch diese Proben sind mit Befundbericht dem zuständigen Tierarzt zu übergeben.

Dieser hat den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme noch weiterer Proben, nachzuprüfen.“

7. Der § 9 wird gefaßt wie folgt:

„Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 Schweine oder ebensovieler halbe zubereitete Schweine oder 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 Schweine oder ebensovieler halbe zubereitete Schweine oder 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Mit dem Trichinoskop dürfen von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60 Schweine oder ebensovieler halbe zubereitete Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch bis 75 Schweine oder ebensovieler halbe zubereitete Schweine oder 90 Speck- oder 56 sonstige Fleischstücke untersucht werden.“

8. Im § 10 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen sind besondere Schaubücher zu führen“;

ferner ist an Stelle des Abs. 2 zu setzen:

„Wo ein Bedürfnis besteht, kann eine weitere Trennung der Schaubücher für frisches und für zubereitetes Fleisch erfolgen.“

Luxemburg, den 22. August 1914.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. W o n g e n a f t.
Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
R. d e W a h a.

Arrêté ministériel du 22 août 1914, modifiant l'arrêté ministériel du 27 août 1903, concernant l'examen du bétail de boucherie et l'inspection des viandes.

Ministerialbeschluss vom 22. August 1914, wodurch der Beschluss vom 27. August 1903, enthaltend Ausführungsbestimmungen über Schlachtvieh- und Fleischbeschau, abgeändert wird.

LE DIRECTEUR GÉNÉRAL DES TRAVAUX PUBLICS;

Der General-Direktor
der öffentlichen Arbeiten;

Revu son arrêté du 27 août 1903, concernant l'examen du bétail de boucherie et l'inspection des viandes, et l'arrêté du 27 octobre 1906, portant modification de cet arrêté;

Nach Wiedereinsicht seines Beschlusses vom 27. August 1903, enthaltend Ausführungsbestimmungen über Schlachtvieh- und Fleischbeschau und den Beschluss vom 27. Oktober 1906, betreffend Abänderung dieses Beschlusses;

Vu l'art. 15 de l'arrêté grand-ducal du 16 août 1903, sur l'inspection et le commerce des viandes;

Nach Einsicht des Art. 15 des Großh. Beschlusses vom 16. August 1903, über die Fleischbeschau und den Fleischhandel;

Après délibération du Gouvernement en conseil;

Nach Beratung der Regierung im Konseil;

Arrête:

Beschließt:

Art. 1^{er}. L'art. 34, 4^o du règlement sus-indiqué sera rédigé comme suit:

Art. 1. Art. 34, Nr. 4 des vorgenannten Reglementes wird wie folgt abgeändert;

« 4^o Trichinose du porc. Si l'examen de 14 préparations prélevées dans les piliers du diaphragme, ou au besoin dans un seul, fait constater des trichines dans 6 ou plus de ces préparations; ou bien si l'examen de 28 préparations prélevées dans la partie costale du diaphragme ou dans les muscles abdominaux fait constater des trichines dans 12 ou plus de ces préparations »

„4. Trichinen bei Schweinen. Wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellpfeilern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellpfeilers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenstück des Zwerchfells oder aus dem Bauchmuskel entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind“

Art. 2. L'instruction de l'usage des inspecteurs des viandes non-vétérinaires (annexe B de l'arrêté ministériel du 27 août 1903) est modifiée comme suit:

Art. 2. Die Anweisung für nicht tierärztliche Fleischbeschauer (Anlage B des Ministerialbeschlusses vom 27. August 1903) wird folgendermaßen geändert:

Im zweiten Abschnitt unter II (Invasionskrankheiten) Ziffer 22 ist im ersten Absatz vor dem letzten Wort „erforderlich“ einzuschalten: „oder eine Untersuchung mit dem Trichinoskop“; ferner ist im zweiten Absatz an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellspfeilern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspfeilers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippentheile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.“

Art. 3. Le présent arrêté sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 22 août 1914.

Le Directeur général des travaux publics,
Ch. DE WAHA.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll ins „*Mémorial*“ eingetragen werden.

Luxemburg, den 22. August 1914.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
R. de Waha.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie sich nicht in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibeirten oder Zollagern befinden, bei der Einfuhr zollfrei bleiben.

Luxemburg, den 24. August 1914.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. Mengenaft.

Nummer des Zolltarifs.	
1	Roggen,
2	Weizen und Spelz,
3	Gerste,
4	Hafer,
5	Buchweizen,
6	Hirse (Panicum, Italienische Hirse),
7	Mais und Davi,
10	Reis, unpoliert,
11	Speisebohnen, Erbse, Linse,
12	Futter (Pferde- usw.), Bohnen, Lupinen, Wicken,
23	Kartoffeln, frisch,
aus 24	Futterrüben, Möhren, Wasserrüben und sonstige Feldrüben, getrocknet (gedarrt),
aus 25	Futterrüben, getrocknet, auch zerkleinert,
27	Grünfütter, Heu, auch getrockneter Reis, und anderweit nicht gedarrte getrocknete
aus 28	Futtergewächse, Stroh und Spreu (Raff), auch Schäben, Gatterling (Gadef),
aus 33	Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, frisch,
aus 37	Stängengewächse, einschließlich der als solche bezeichneten Feldrüben, gekleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebaden oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebaden oder sonst einfach zubereitet;
aus 38	Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Stuppen und Größ was zerhackt), gedarrt, gebaden oder sonst einfach zubereitet,

- 100 Pferde,
- 101 Maulesel, Maultiere,
- 103 Rindvieh,
- 104 Schafe,
- 106 Schweine,
- 107 Federvieh (Gänse, Hühner aller Art und sonstiges Federvieh),
- 108 Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch, auch gefroren, einfach zubereitet und zum feineren Tafelgenuß zubereitet,
- 109 Schweinespeck,
- 113 Fleischextrakt und Fleischbrühtafeln; Suppentafeln; flüssige und eingedickte Fleischbrühe; Fleischpepton,
- 114 Würste aus Fleisch von Vieh, Federvieh oder Wild,
- 116 Gefalzene Heringe, unzerteilt,
- aus 117 Fische, einfach zubereitet,
- 126 Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette),
- 127 Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Biesen); ferner Grieben zum Genuß,
- 128 Flomen (Fliesen, Biesen); Premier jus,
- 129 Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Preßtalg,
- 134 Butter, frisch, gefalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz),
- 135 Käse,
- aus 136 Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht,
- 162 Mehl, auch gebrannt oder geröstet,
- 163 Reis, poliert,
- 164 Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide; auch Reisprieß,
- 165 Sonstige Mülkereierzeugnisse,
- 171 Palmöl, Palmkernöl, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Schibutter, Vaterialtg, zum Genuß nicht geeignet,
- aus 195 Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepreßte, getrocknet (gedarrt),
- 198 Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergl.),
- 205 Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
- 206 Margarinekäse (käseartige Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt),
- 207 Kunstspeisefett,
- 208 Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker,
- 218 Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, frisch, getrocknet oder zubereitet,

- 219 Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze fallen,
 239 Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Rännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Durch Verfügung der Zentralbehörde der Zollverwaltung ist Folgendes angeordnet worden:
 Die deutschen Handelsverträge mit Rußland, Belgien, Serbien, sowie Art. 11 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871, sind infolge der Kriegserklärungen erloschen. Außerdem ist deutscherseits Großbritannien sowie den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen die Meistbegünstigung, die ihnen autonom eingeräumt worden war, wieder entzogen worden. Die Erzeugnisse dieser Staaten sind daher den Sätzen des autonomen Tarifs unterworfen, und es sind alle vertragsmäßigen Begünstigungen bezgl. der Zollbehandlung, z. B. Zeugnisse für Wein- und Gerbstoffauszüge, Muster der Handlungsreisenden, diesen Staaten gegenüber außer Kraft getreten. Diese Maßregel bleibt ohne Einfluß auf die Zollbehandlung solcher Waren, die aus andern Ländern, welche meistbegünstigt sind, stammen, oder die auf luxemburgische oder deutsche Rechnung sich in deutschen Zollausschlußgebieten, Freibezirken oder Zollagern befinden.

Betreffs des Nachweises, daß eine Ware nicht aus Rußland, Belgien, Serbien, Frankreich oder Großbritannien stammt bzw. sie nicht für zollausländische sondern für luxemburgische oder deutsche Rechnung lagert, gelten bis auf weiteres die allgemeinen Bestimmungen über die Erklärung und den Nachweis des Herstellungslandes, Teil II Nr. 24 der Anleitung für die Zollabfertigung.

Luxemburg, den 26. August 1914.

Der General-Direktor der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Avis. — Indigénat.

Par arrêté grand-ducal du 14 août 1914, M. Albrecht Albert, né à Stadtbredimus le 17 février 1876 et y demeurant, a été autorisé à rentrer dans le Grand-Duché de Luxembourg, et le 3 de ce mois il a fait devant le bourgmestre de la commune de Stadtbredimus la déclaration prévue par l'art. 18 du Code civil. En conséquence M. Albert Albrecht a recouvré la qualité de Luxembourgeois.

Luxembourg, le 26 août 1914.

Le Ministre d'Etat,
Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Bekanntmachung. — Staatsangehörigkeit.

Durch Großh. Beschluß vom 14. August 1914 ist Hr. Albrecht Albert, geboren zu Stadtbredimus am 17. Februar 1876 und dort wohnhaft, zur Rückkehr in das Großherzogtum ermächtigt worden. Derselbe hat am 23. ds. Mts. vor dem Bürgermeister der Gemeinde Stadtbredimus die durch Art. 18 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Erklärung abgegeben und somit die Eigenschaft als Luxemburger wiedererlangt.

Luxembourg, den 26. August 1914.

Der Staatsminister,
Präsident der Regierung,
E n s c h e n.

Emprunts communaux. — Tirage d'obligations.



Communes et sections intéressées.	Désigna- tion des emprunts.	Date de l'échéance.	Numéros sortis au tirage à				Caisse chargée du remboursement.
			100	400	500	1000	
Heiderscheid.	20 000	1 ^{er} sept. 1914.	15, 98, 148, 157.				Werling, Lambert & C ^{ie} .
Lintgen.	8 000	id.	46.				id.
Steinfort (Kleinbettingen, Hagen et Steinfort.)	32 000	id.		7			Caisse communale.
Bech (Rippig).	6 000	1 ^{er} oct. 1914.	33.				Werling, Lambert & C ^{ie} .
Heiderscheid (Eschdorf).	8 600	id.	22, 24.				id.
Hollerich.	400 000	id.	55, 65, 67, 92.		121, 182.	51, 197.	id.
Merttert (Wasserbillig).	25 000	id.	20, 101.				id.
Luxembourg.	4 000 000	id.			341, 473, 1401, 1653, 2287, 2318, 2717, 3086, 3157, 3171, 3237, 3305, 3310, 3345, 3506, 3690, 3866, 3927.	562, 897, 903, 910, 1018, 1354, 1372, 1538, 1642, 1772.	Caisse communale.
Esch-sur-Alzette.	230 800	1 ^{er} déc. 1914.	Lit. B. 18, 21, 89, 94, 129, 134, 156, 192, 261, 268, 288, 350, 373.		Lit. A. 89, 107, 110, 140, 173, 175, 201, 203, 245, 277, 324, 345, 350, 360, 367.		Banque Internationale.
Esch-sur-Alzette.	284 000	id.			26, 31, 60.	161, 185, 195, 198.	Werling, Lambert & C ^{ie} .
Wormeldange (Ehnen).	10 000	id.	24, 28.				Banque Internationale.

NB. L'échéance de l'emprunt ci-dessus de Steinfort (Kleinbettingen, Hagen et Steinfort) de 32.000 fr. a été fixée par l'avis du 26 mai 1914, Mém. n° 34, p. 574, erronément au 1^{er} juillet 1914.

Luxembourg, le 22 août 1914.